

Grimani, das im Verlage von A. W. Sijthoff in Leiden (für Deutschland: Karl W. Hiersemann in Leipzig) erschienen ist. Das ganze Werk umfaßt 12 Lieferungen und kostet 2400 M. Die Nachbildungen sind ganz hervorragende Leistungen der Reproduktionstechnik, vor allem die farbigen Tafeln, die auch jede Einzelheit des Originals mit einer solchen Treue wiedergeben, daß ein Unterschied zwischen Original und Nachbildung kaum möglich ist. Die Verlagsfirma, sowie die Kunstanstalt Albert Frisch in Berlin haben sich mit der Reproduktion des Breviarium Grimani ein Verdienst erworben, das nicht hoch genug geschätzt werden kann. In der ständigen buchgewerblichen Ausstellung sind mehrere neue Maschinen aufgestellt, darunter die Vanston-Monotype-Setzmaschine, die im Betrieb zu sehen ist.

Verhängen der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen. (Vgl. Börsenblatt Nr. 69 u. 89.) — Auf die Eingabe des Zentralausschusses Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine, betreffend das Verhängen der Schaufenster an den Sonn- und Feiertagen, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, v. Bethmann-Hollweg (abgedr. Börsenblatt Nr. 88), ist von demselben folgende Antwort eingegangen:

Dem Zentralausschuß erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 28. v. Mts. ergebenst, daß ich Bedenken tragen muß, eine Abänderung derjenigen Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. November 1901 herbeizuführen, welche das Ausschließen und Ausstellen in den Schaukästen und Schaufenstern an Sonn- und Feiertagen untersagen. Als maßgeblich erachte ich dabei nicht die Frage, ob das Schließen oder Verhängen der Schaufenster an sich geeignet sei, eine der Weihe der Sonn- und Feiertage angemessene Stimmung hervorzurufen oder zu erhalten, oder ob der zum Teil unschöne Anblick verhängter Schaufenster gegenteilige Gefühle zu erwecken imstande sei. Diese Frage wird der einzelne je nach seiner persönlichen Denkungsart bald bejahen, bald verneinen. Mir will es — nebenbei bemerkt — berechtigt erscheinen, den Gegensatz zwischen den der Ruhe und den der Arbeit gewidmeten Tagen auch in der äußern Gestaltung des Straßenbildes zur Erscheinung zu bringen. Den Ausschlag gibt vielmehr der Umstand, daß die Genehmigung des gestellten Antrags notwendig die Sonntagsruhe beeinträchtigen müßte. Denn es liegt klar zutage, daß die unbeschränkte Offenhaltung der Schaufenster und namentlich ihre Bewachung und Beleuchtung in den Abendstunden jedenfalls in einem Teil der Verkaufsgeschäfte nicht durchgeführt werden könnte, ohne daß deren Inhabern selbst, ihren Familienangehörigen oder Angestellten besondere Werttagsarbeiten erwüchsen. Sollten nun auch tatsächlich die meisten Gewerbetreibenden gern bereit sein, sich diesen Arbeiten freiwillig zu unterziehen, weil sie die als besonders wirksam erachtete Schaufenster-Reklame auch an den Sonn- und Feiertagen ungekürzt auszuüben wünschen, so verbleibt doch zweifellos, auch unter den kleinern Gewerbetreibenden, ein Bruchteil, der diesen Wunsch nicht teilt, sondern in dem gegenwärtigen Zustand die Möglichkeit einer erfreulichen Förderung seiner Sonntagsruhe begrüßt. Auch diese Gewerbetreibenden würden aber aus Rücksichten der Konkurrenz gezwungen sein, selbst gegen ihre Neigung von der unbeschränkten Freigabe der Schaufenster Gebrauch zu machen, wenn anders die sonntägliche Schaufenster-Reklame die ihr zugesprochene Bedeutung für die Belebung des Verkaufsgeschäfts hat, ja sogar imstande sein soll, im Verkaufswesen einen wohlthätigen dezentralisierenden Einfluß zugunsten der Kleinhändler auszuüben. Die Angestellten vollends würden selbstverständlich jede weitere Belastung nur ungern sehen. Ob der vielleicht zu ihren Gunsten sprechende § 105c der Gewerbeordnung auch praktisch überall den nötigen Schutz bieten würde, bleibt zweifelhaft. Wiewohl die Eingabe — allerdings ohne weitere Begründung — die Möglichkeit einer erzwungenen Beeinträchtigung der Sonntagsruhe in Abrede stellt, muß hiernach mit einer solchen gerechnet werden. Ich muß es aber ablehnen, ohne zwingende Not zu Maßregeln die Hand zu bieten, die den Bestand der mühsam errungenen, und eher einer Erweiterung als einer Einschränkung bedürftigen Sonntagsruhe gefährden, geschähe dies auch nur zu Ungunsten eines beschränkten Teils der gewerblich tätigen Personen. Im Hinblick auf diesen Kernpunkt der Frage erübrigt es sich, die anderweiten, gegen den Antrag sprechenden Gründe einzeln zu erörtern, oder diejenigen Vorzüge gegen sie abzuwägen, die der Zentralausschuß der Freigabe der Schaufenster insofern nachrühmt, als sie die Möglichkeit bieten, den Überblick der Kundschaft über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkaufsgeschäfte zu erweitern und, unter Befriedigung berechtigter Schaulust, die Geschmacksbildung des Sonntagspublikums erzieherisch zu fördern. Die erhoffte Erleichterung in der Bewachung der Läden hat keine allgemeine Bedeutung, da sie auch nach den dortigen Ausführungen nur einen Teil der Gewerbetreibenden, und schwerlich gerade der Mehrzahl derjenigen kleineren und abgelegeneren Verkaufsgeschäfte zugute kommen würde, deren

Konkurrenzfähigkeit in erster Linie durch die sonntägliche Schaufenster-Reklame gehoben werden soll. Schließlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß dem Vorgang von Berlin auch die Provinz folgen müßte, soll nicht diese in ihrem Wettbewerb geschädigt werden, daß aber die zugunsten des Antrags angeführten Gründe auf die Provinz teils gar nicht, teils in geringerem Maße als auf Berlin zutreffen, während die Sonntagsruhe dort desselben Schutzes bedarf, wie in der Hauptstadt. Aus diesem Grund habe ich auch gleichartige Anträge einzelner Handelskammern der Provinz ablehnen müssen.

Zum Schulbüchergeschäft. — Die »Breslauer Zeitung« klagt in ihrer Nummer vom 24. April in einem Artikel: »Schulbücher und Buchhandel« über die »Schulbüchermisere« und führt einzelne Mißstände, die sich jetzt beim Schulanfang in Breslau gezeigt haben, an. Unter Weglassung der angeführten einzelnen Beispiele sei der Hauptgedankengang der Ausführungen hier mitgeteilt: Bei Einführung der neuen Rechtschreibung verordnete der Kultusminister, daß die Schulbücher mit der alten Rechtschreibung, die noch in größeren Posten bei Verlegern und Buchhändlern lagerten, bis zum Jahre 1907 (für Preußen ist richtig: bis zum Schlusse des Schuljahrs 1907/08, vgl. Börsenbl. 1902, Nr. 246. Red.) in den Schulen gebraucht werden dürften. Nur dann, wenn ein Buch neu eingeführt werden soll, muß es nach dieser Verordnung die neue Rechtschreibung haben; die gleiche Bestimmung gilt für die Bücher für Lernanfänger auf der Unterstufe. Durch diese Verfügung sollten einmal die Buchhändler vor einer plötzlichen größeren Schädigung bewahrt werden, sodann aber sollten auch die Eltern, namentlich die Eltern mehrerer schulpflichtiger Kinder, nicht mit einem Schlage vor zu große Ausgaben gestellt werden. Dieser dankenswerte Erlaß wurde in Buchhändlerkreisen natürlich mit großer Befriedigung aufgenommen; die Hoffnung aber, die man daran knüpfte, hat sich nur zum Teil erfüllt. In den Elementarschulen nämlich sind noch durchweg die ältern Bücher in Gebrauch, ja es sind noch gar keine neuen erschienen. In den höhern Schulen aber scheint man sich bei uns in Breslau um den Erlaß des Kultusministers nicht im mindesten kümmern zu wollen. In fast allen unsern höhern Schulen werden die Bücher mit der alten Rechtschreibung ohne weiteres zurückgewiesen. Ja die Lehrer höherer Anstalten gehen sogar so weit, Bücher aus dem Jahre 1903, die bereits die neue Rechtschreibung haben, glatt zurückzuweisen und die Anschaffung der neuen Auflage von 1904 zu verlangen, auch wenn sich diese neuen Auflagen . . . nicht in einem einzigen Wort, nicht in einem einzigen Komma von der vorjährigen Ausgabe unterscheiden. Es ist am Beginn dieses Schuljahres sogar vorgekommen, daß die Anschaffung der Auflage von 1904 unter Androhung von Arreststrafe verlangt wurde, obwohl die neue Auflage noch nicht im Buchhandel erschienen ist (?). Schon in den 1890er Jahren kam es vor, daß ein hiesiger Lehrer einer höheren Schule unter Androhung von Arrest die Anschaffung der neuesten Auflage eines Lesebuchs verlangte, obwohl die neue Ausgabe sich von der alten lediglich dadurch unterschied, daß — vielleicht auf einen besondern Wunsch dieses Lehrers — ein einziges neues Gedicht, »Hlands Vallade« des Sängers »Fluch«, neu aufgenommen war. Derartige, man kann wohl sagen, rein launenhafte Anordnungen werden leider jetzt, wo die neuen Auflagen mit geringen textlichen Änderungen immer rascher aufeinander folgen, immer häufiger. Daß Eltern, die mehrere schulpflichtige Kinder haben, die nur wenige Jahre auseinander sind und ein und dieselbe oder gar verschiedene höhere Lehranstalten besuchen, niemals von den jüngern Kindern die Schulbücher der ältern Geschwister benutzen lassen können, kommt überhaupt nicht mehr vor. Wie man in Elternkreisen über diese Ausgaben denkt, deren Notwendigkeit der beschränkte Elternverstand nun einmal nicht einsieht, ist jenen Lehrern vermutlich völlig gleichgültig.

Der Artikel will ferner den Ursachen der vielen neuen Ausgaben nicht weiter nachgehen, läßt aber unzutreffender Weise durchblicken, daß auch Beweggründe materieller Art auf Seiten der Verleger mitspielen könnten, beklagt im weitern aber vor allem an der Hand einiger Beispiele die verwirrende Vielseitigkeit der Ausgaben ein und desselben Buches, so daß es nachgerade selbst für Buchhändler schwer geworden sei, sich in den verschiedenen Ausgaben zurecht zu finden.

Selbst vor der biblischen Geschichte, heißt es weiter, wird nicht einmal Halt gemacht, selbst da gibt es eine Ausgabe für Knaben und Mädchen; die Mathematik, die sich ein Gymnasiast anzueignen hat, ist natürlich ein ganz andres Wissen, als die Mathematik, die man auf dem Realgymnasium lernen muß. Wieder von andern Büchern gibt es außer den selbstverständlich verschiedenen Ausgaben für jede Klasse und für die verschiedenen Geschlechter, noch neue Bearbeitungen von verschiedenen Autoren usw. . . .